

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1463K – VERGLASUNGEN VON SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN – GLASBRUCH

In Erweiterung von Art. 3, Pkt. 1 ABG sind Verglasungen von freistehenden Solar- und Photovoltaikanlagen am Grundstück mitversichert. Die Entschädigung ist mit der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ begrenzt.